

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke mit den Wortbestandteilen „AC Milan“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 182 615 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2017 in der Sache R 356/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarkenanmeldung für die beanstandeten Dienstleistungen zurückzuweisen;
- dem EUIPO die ihr für diese Klage und aufgrund dieser Klage entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2018 — Yado / EUIPO — Dvectis CZ (Stuhlkissen)

(Rechtssache T-30/18)

(2018/C 094/45)

Sprache der Klageschrift: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Yado s.r.o. (Handlová, Slowakei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Futej)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dvectis CZ s.r.o. (Brünn, Tschechische Republik)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Musters oder Modells: Klägerin

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 2 371 591-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. November 2017 in der Sache R 1017/2017-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung über die Unzulässigkeit der Beschwerde aufzuheben;
- dem Beklagten aufzugeben, die Beschwerde zu behandeln und über sie zu entscheiden;
- dem EUIPO die der Klägerin in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- unzutreffende rechtliche Beurteilung im Sinne von Art. 57 der Verordnung Nr. 6/2002 und Art. 65 der Verordnung Nr. 2245/2002;
- Verletzung des Grundrechts, gehört zu werden;
- Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2018 — Comune di Milano/Rat**(Rechtssache T-46/18)**

(2018/C 094/46)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Comune di Milano (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone und M. Condinanzi)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die am Rande der 3579. Tagung des Rates in der Zusammensetzung „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 20. November 2017 angenommene Entscheidung des Rates zur Wahl des neuen Sitzes der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), über die mit der veröffentlichten Pressemitteilung (Outcome of the Council meeting [3579th Council meeting]) berichtet wurde, und die Pressemitteilung selbst, Presse 65, vorläufige Fassung, insoweit gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, als darin Amsterdam als neuer Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur festgelegt wurde;
- dem Rat die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend:

1. Ermessensmissbrauch

- Hierzu wird vorgetragen, dass der Rat mit dem Auswahlverfahren das Ziel verfolgt habe, das beste Angebot für die Verlegung des Sitzes der EMA anhand vorher festgelegter Auswahlkriterien zu bestimmen. Die Bestimmung des neuen Sitzes der EMA durch Auslosung und ohne jegliche Durchführung einer Untersuchung stehe jedoch im Widerspruch zu dem bei der Festlegung der Verfahrensvorschriften erklärten Ziel, durch einen transparenten Entscheidungsprozess auf der Grundlage von technischen Bewertungen und vorher festgelegten spezifischen Kriterien das beste Angebot auszuwählen, weshalb es nicht möglich sei, die fehlende Gleichwertigkeit der beiden Bewerbungen von Mailand und Amsterdam zu prüfen.

2. Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verwaltung und der Transparenz

- Hierzu wird geltend gemacht, dass die angefochtene Entscheidung insoweit rechtswidrig sei, als sie das Ergebnis eines Entscheidungsprozesses sei, der folgende Merkmale aufweise: (i) Fehlen von Formvorschriften und Modalitäten zur Gewährleistung der erforderlichen Transparenz; (ii) keine angemessene Berücksichtigung der Gesichtspunkte, die für die zu prüfende Beurteilung maßgeblich seien.